

1. Änderungssatzung vom 23.12.1994 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg vom 30.12.1993

Aufgrund der §§ 4, 18 und 19 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW Seite 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW Seite 124), der §§ 3, 5 Abs. 2 – 7 und § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG -) vom 21.06.1988 (GV NW Seite 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1993 (GV NW Seite 887), in Ausführung des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz – AbfG -) vom 27.08.1986 (BGBl. I Seite 1410, ber. durch BGBl. 1986 I Seite 1501), zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 31.08.1990 (BGBl. II Seite 889, 1117), hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 14.06.1994 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Rietberg vom 30.12.1993 beschlossen:

§ 1

Umfang der Abfallentsorgung

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich zu Erfüllung dieser Pflicht ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Stadt kann privatwirtschaftliche Entsorgungsunternehmen mit der Durchführung der Entsorgung von Verkaufsverpackungen i. S. d. Verpackungsverordnung (VerpackV) aus Glas und Papier sowie der Leichtstofffraktionen auf der Basis einer hierzu zwischen den entsorgungspflichtigen Körperschaften, den Entsorgungsunternehmen und der Duales System Deutschland GmbH zu schließenden Abstimmungsvereinbarung (DSD-Anschluss) beauftragen.
- (2) Die Stadt führt die Abfallentsorgung mit folgenden Maßnahmen durch, die eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit bilden, wobei die Abfallerfassung gemäß Ziff. 1, 2 a und b, 3 – 4 und Abs. 3 einerseits sowie die gesonderte Erfassung von kompostierbaren Abfällen im Holsystem (Komposttonne) gemäß Ziff. 1 und 2 c andererseits jeweils ein Teilsystem bilden:
 1. Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Oberkreisdirektor (OKD) des Kreises Gütersloh.
 2. Einsammeln und Befördern
 - a) von Restmüll zur vom Oberkreisdirektor Gütersloh bestimmten Abfallentsorgungsanlage oder Abfallumschlagstation
 - b) von Sperrgut nach schriftlicher Anforderung beim Ordnungsamt Rietberg zur vom OKD Gütersloh bestimmten Wiederverwertungsanlage, Abfallentsorgungsanlage oder Abfallumschlagsstation
 - c) von kompostierbaren Abfällen zu der vom OKD Gütersloh benannten Kompostierungsanlage.
 3. Annahme von schadstoffhaltigen Abfällen durch die jeweils eingesetzten Sammelsysteme an den jeweils zu benennenden Schadstoffsammelstellen.
 4. Gesonderte Entsorgung von Kühlgeräten nach schriftlicher Anforderung beim Ordnungsamt Rietberg.
- (3) Die städtische Abfallentsorgung umfaßt nach Maßgabe des Abs. 2 auch:
 1. Die Bereitstellung von Werstoffsammelsystemen zur gesonderten Erfassung von Glas, Papier und soweit die Satzung eine andere Regelung nicht enthält, von Metall, die im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des DSD-Anschlusses fortgeführt werden.
 2. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 das Einsammeln und Befördern der Leichtstofffraktion im Rahmen des DSD Anschlusses.

- (4) Die Stadt wirkt durch ihr Verhalten vorbildhaft zur Erfüllung der Ziele des § 1 Abs. 1 LAbfG bei. Insbesondere achtet sie darauf,
1. dass bei Veranstaltungen, die auf städtischen Grundstücken und in öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet werden
 2. dass vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen und die im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu schadstoffärmeren Abfällen führen oder aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung gelten als

1. schadstoffhaltige Abfälle, Abfälle, deren gesonderte Entsorgung zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne von § 2 Abs. 1, Satz 2 AbfG und zur Erfüllung der Zielsetzung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG geboten ist; hierzu gehören insbesondere die in der Anlage II zu dieser Satzung genannten Abfälle,
2. Sperrgut, einzelne sperrige Abfallstücke aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks (z.B. Möbel, Lampen, Teppiche, Läufer und sonstige Bodenbeläge, Nähmaschinen, Kinderwagen, Fahrräder, Türen, Fenster, Waschbecken), die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in die städtischen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Vom Sperrgut ausgenommen sind Kühlgeräte, Sonderabfall, Restabfall, Bauschutt (z.B. Balkone, Wand- und Deckenvertäfelungen, Einfriedigungen und Gartenlauben), Autoteile und Nachtspeicheröfen, Wertstoffe.
3. Restmüll, alle Abfälle der Anlage I zu dieser Satzung, soweit sie nicht als schadstoffhaltige Abfälle (Ziff. 1), Sperrgut (Ziff. 2), Kühlgeräte sowie kompostierbare Abfälle (Ziff. 5) oder sonstige Wertstoffe (Ziff. 6) (Glas, Papier sowie Stoffe im Sinne der Ziff. 4) gelten.
4. Leichtstofffraktion, Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung aus Metall, Kunststoff auch in Verbindung mit anderen Materialien (Verbunde) sowie Kartonverbundverpackungen, darüber hinaus auch stoffgleiche Nichtverpackungen.
5. Kompostierbare Abfälle, Stoffe, die durch Eigenkompostierung und/oder in der Kompostierungsanlage verwertet werden können; hierzu gehören insbesondere die in Anlage III zu dieser Satzung genannten Stoffe.
6. Wertstoffe, alle beweglichen Sachen, die nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Abfallgesetz (AbfG) zur stofflichen Verwertung bestimmt sind.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder Abfallbesitzer im Gebiet hat im Rahmen des § 1 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle
 1. in Form von Sperrgut, Kühlgeräten, kompostierbaren Abfällen und Restmüll der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen,

2. in Form von schadstoffhaltigen Abfällen der als städtisches Schadstoffsammelsystem betriebenen Einrichtung (mobil oder stationär) zuzuführen.
- (3) Der Anschlussberechtigte und jeder Abfallbesitzer ist im übrigen berechtigt, Abfälle:
1. in Form von Glas und Papier den bereitgestellten Wertstoffsammelsystemen (z.B. Container) zuzuführen, deren Bereitstellung im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 im Rahmen des DSD-Anschlusses fortgeführt wird,
 2. in Form der Leichtstofffraktion der Einsammlung ab Grundstück zu überlassen, die im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 getrennt vom Restmüll im Rahmen des DSD-Anschlusses erfolgt.

§ 4

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4) ausgeschlossen sind die nachstehenden Abfälle:
1. Unbeschadet der in Abs. 2 getroffenen Regelung alle Abfälle, die nicht in Anlage I zu dieser Satzung aufgeführt sind,
 2. Gewerbe- und Industrieabfälle, soweit sie nach Art und haushaltsüblicher Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern (§ 8 Abs. 1 und 2) oder Abfallsäcken gesammelt werden können.
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackVO) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 ff.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackVO).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackVO, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackVO) zurückgenommen werden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zurückzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackVO).
- (2) Über Abs. 1 hinaus können Abfälle im Einzelfall mit Zustimmung der unteren Abfallbehörde von der Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, wenn diese nach Art und Menge nicht mit dem in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist, ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend den Satzungsregelungen des Kreises Gütersloh zu der vom Kreis angegebenen Abfallentsorgungsanlage oder Müllumschlagstation zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.
- (5) Von der Entsorgung über die Schadstoffannahmestelle sind schadstoffhaltige Abfälle ausgeschlossen, die in privaten Haushalten bei regulärem Verbrauch entsprechende Menge übersteigen (Altöl ist vorrangig gemäß § 5 b AbfG beim Händler abzugeben).

§ 5

Trennung der Abfälle

- (1) Jeder Abfallbesitzer hat kompostierbare Abfälle so zu trennen, dass sie vollständig durch Eigenkompostierung und/oder über die Komposttonne in der Kompostierungsanlage verwertet werden können.
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat im übrigen Abfälle in der Weise getrennt zu halten, dass die in § 1 Abs. 2 Nr. 2a, 2b, 3 und 4 und Abs. 3 genannten Abfallfraktionen den dort genannten Entsorgungsmöglichkeiten gesondert zugeführt werden können.
- (3) Bei der Durchführung genehmigungsbedürftiger Baumaßnahmen, insbesondere beim Abbruch baulicher Anlagen, sind Bauabfälle (Bodenaushub, Bauschutt, sonstige Baustellenabfälle) vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an voneinander getrennt zu halten, soweit dies für ihre ordnungsgemäße Verwertung erforderlich ist (§ 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG).
- (4) Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 4 Abs. 1 oder Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, hat der Anschlusspflichtige auf dem Grundstück getrennt nach den in § 1 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 genannten Abfallfraktionen zu halten. Abs. 1 gilt entsprechend.
- (5) Im übrigen sind Gewerbe- und Industrieabfälle getrennt zu halten, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet bzw. für sie vorgesehene Verwertungs-/ Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle von der Stadt entsorgen zu lassen (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle nach Maßgabe der folgenden Absätze und des § 8 der städtischen Abfallentsorgung und den im Auftrag der Stadt errichteten Verwertungssystemen zu überlassen (Benutzungszwang).
- (3) Die Abfallbesitzer haben schadstoffhaltige Abfälle zum städtischerseits vorgegebenen Schadstoffsammelsystem zu bringen. Sperrgut und Kühlgeräte sind nach Abstimmung mit dem Ordnungsamt bereitzustellen. Der Restmüll ist in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einzufüllen. Kompostierbare Abfälle sind getrennt in die von der Stadt bereitgestellten Komposttonnen einzufüllen, sofern sie nicht selbst kompostiert oder anderweitig ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (4) Die Abfallbesitzer haben Papier, Glas und Metall über die bereitgestellten Wertstoffsammelsysteme zu entsorgen. Im übrigen ist die Leichtstofffraktion im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 3 in die im Rahmen des DSD-Anschlusses bereitgestellten Sammelsysteme einzufüllen.
- (5) Zeigt sich, dass die auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht selbst kompostiert werden (z. B. fehlende Kompostierungseinrichtung auf dem Grundstück, kompostierbare Abfälle in erheblichen Umfang im Restmüllbehälter), teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen eine gebührenpflichtige Komposttonne zu.
- (6) Sämtliche Abfallfraktionen dürfen ausschließlich über die speziell dafür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden. Für Gewerbeabfälle gilt § 5 Abs. 4.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann im Einzelfall auf Antrag von der Stadt (Ordnungsamt) auch für einzelne Teilsysteme im Sinne des § 1 Abs. 2 S. 1 gesondert erteilt werden,
 1. wenn anderweitig gewährleistet ist, dass die Abfälle in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage oder in sonstiger, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise entsorgt werden, oder
 2. soweit ein begründetes Interesse an der eigenen Verwertung der Abfälle besteht und der Anschluss an die Einrichtung der Stadt und deren Benutzung unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu einer unzumutbaren Härte führen würde.
- (2) Die Möglichkeit der anderweitigen Entsorgung oder Verwertung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen (Pläne, Bescheinigungen, Verträge mit Dritten und ähnliche Nachweise) darzulegen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie darf befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Bis zur bestandskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Befreiung bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 6 bestehen.
- (4) Auf Anforderung der Verwaltung hat der Anschlusspflichtige einen Nachweis über die geordnete Sicherstellung der Abfallentsorgung zu erbringen.

§ 8

Abfuhr der Abfallbehälter

- (1) Für das Einsammeln und Befördern von Restmüll im 14-Tagesrhythmus stellt die Stadt Abfallbehälter von 80-, 120- und 240-l sowie 70-l-Abfallsäcke für Zusatzabfall zur Verfügung.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von kompostierbaren Abfällen im 14-Tagesrhythmus stellt die Stadt besonders gekennzeichnete Abfallbehälter (Komposttonnen) von 120-Liter Fassungsvermögen zur Verfügung.
- (3) Für das Einsammeln und Befördern der Wertstofffraktion Papier im 4-Wochenrhythmus stellt die Stadt besonders gekennzeichnete Abfallbehälter (Papiertonnen) von 240-Liter-Fassungsvermögen zur Verfügung.
- (4) Auf jedem Grundstück sind ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich im allgemeinen nach der Menge des regelmäßig während des Entsorgungsrhythmus auf dem Grundstück anfallenden Abfalls. Als Mindestvolumen für das Restabfallgefäß ist pro Person und Woche mindestens 6,5 l vorzuhalten. Der Grundstückseigentümer hat entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen. Die Stadt bestimmt danach Größe und Anzahl der Abfallbehälter.

Für die Wertstofffraktion Papier ist in der Regel entsprechend der Anzahl der Restabfallgefäße eine Papiertonne vorzuhalten.
- (5) Leben in einem Haushalt mehr als sechs Personen, kann bei Nachweis ordnungsgemäßer Entsorgung der anfallenden Abfallmengen das jeweils kleinere Gefäß schriftlich beantragt werden.
- (6) Zeigt sich, dass das beantragte Behältervolumen für das Grundstück nicht ausreichend ist (z. B. durch überquellende Abfallbehälter, Müllablagerungen am Behälterstandplatz, durch überquellende Komposttonne, Ablagerungen kompostierbarer Abfälle am Standplatz, Papier oder Kartonagen neben der Papiertonne, etc.) teilt die Stadt dem Anschlusspflichtigen zusätzliches gebührenpflichtiges Behältervolumen zu.

- (7) Die Möglichkeit der Wahl der Behältervolumen besteht unter Einbeziehung der Komposttonne auf besonderen Antrag gegenüber dem Ordnungsamt einmal jährlich zu den Anmeldeterminen 25.02. sowie 25.09. Der Gefäßumtausch erfolgt jeweils bis zum Schluss des auf den Anmeldetermin folgenden Monats.

§ 9

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter für Restmüll sowie für kompostierbare Abfälle sind zu reinigen, um Geruchsbelästigungen zu vermeiden.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (3) Abfälle, die für eine Entsorgung über die Restmülltonne bestimmt sind, dürfen nur in den für Restmüll zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken und nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert werden.
- (4) Wird bei der Abholung der Restabfalltonne aufgrund deren Inhalt festgestellt, dass gegen eine gesetzliche Getrennhaltungspflicht (z. B. § 5 Abs. 4 Satz 2 LAbfG) oder die Getrennhaltungspflichten nach § 5 dieser Satzung sowie sonstiger abfallrechtlicher Vorschriften verstoßen wurde, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung der Restabfalltonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (5) In die Komposttonne dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle im Sinne des § 2 Ziff. 5 eingefüllt werden. Werden bei der Abholung Verunreinigungen durch Restmüll in der Komposttonne festgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung der Komposttonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (6) In die Papiertonne dürfen ausschließlich verwertbare Papiere und Kartonagen eingefüllt werden. Werden bei der Abholung Verunreinigungen durch Restabfälle in der Papiertonne festgestellt, ist die Stadt berechtigt, die Entleerung der Papiertonne im Einzelfall zu verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und so zu befüllen, dass eine Beschädigung der Behältnisse oder eine Erschwerung der Einsammlung durch die Stadt sowie Beschädigungen des Sammelfahrzeuges vermieden werden. Insbesondere sind die Grundstückseigentümer und Abfallbesitzer verpflichtet, folgende Regeln einzuhalten:
 1. Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt,
 2. brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die geeignet sind, den Schüttvorgang des Sammelfahrzeugs zu behindern, dürfen nicht eingefüllt werden.
- (8) Für Schäden an den Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, es sei denn, diese sind auf unsachgemäße Behandlung durch die städtische Abfallentsorgung zurückzuführen. Für Schäden, die seitens der Anschlusspflichtigen durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch das Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.

§ 10

Benutzung der Sammelsysteme für Wertstoffe

- (1) Die Sammelsysteme für Wertstoffe dürfen nur mit den Wertstoffen gefüllt werden, für die sie nach dieser Satzung bestimmt sind.

- (2) Das Ablagern von Wertstoffen, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Container ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelsysteme und die Haftung gelten im übrigen die Vorschriften des § 9 entsprechend.
- (4) Das Einwerfen von Glas in die Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und 15.00 Uhr bis 20.00 Uhr gestattet.

§ 11

Benutzung der Säcke für die Leichtstofffraktion

Die im Rahmen des DSD-Anschlusses bereitgestellten Säcke dürfen ausschließlich zur Entsorgung der Leichtstofffraktion benutzt werden.

§ 12

Entsorgungsgemeinschaft

Abweichend von § 8 Abs. 4 Satz 1 können sich mehrere benachbarte sowie in gerader Linie verwandte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellte Personen (§ 18) zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen. Eine Entsorgungsgemeinschaft bei einer Papiertonne sollte aus höchstens 10 Personen bestehen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt. Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Lageskizze,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der gemeindlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Rietberg für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Entsorgungsgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen.

§ 13

Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen des § 1 das Recht, einmal jährlich sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs oder ihrem Gewicht nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können (Sperrgut), gebührenpflichtig abfahren zu lassen.
- (2) Der Anschlussberechtigte kann einmal jährlich die Sperrgutabfuhr anfordern. Nach den Anforderungsterminen:

25.02.
25.05.
25.08.
25.11.

erhalten die Anschlussberechtigten eine Bestätigung über den Tag der Sperrguteinsammlung.

- (3) Die sperrigen Abfälle sind kurz vor dem Abfuhrtermin so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Für Unfälle und Schäden, die aus der Aufstellung des Sperrguts entstehen, haften die Anschlussberechtigten.
- (4) Gewerbliche Abfälle gehören grundsätzlich nicht zum Sperrgut.

§ 14

Zeitpunkt und Durchführung der Abfuhr

- (1) Die ordnungsgemäß gefüllten Gefäße sind an den von der Stadt festgesetzten und bekanntgegebenen Abfuhrtagen bis 6.00 Uhr zur Entleerung bereitzustellen, und zwar die Gefäße mit 80-, 120- und 240- l Fassungsvermögen einschließlich der zugelassenen Abfallsäcke am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück; sie sind nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen. Kann das Sammelfahrzeug aus erschließungsspezifischen Gründen das zu entsorgende Grundstück nicht anfahren, müssen die Abfallbehälter von den Anschlussnehmern bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
- (2) Die Anweisungen der Beauftragten der städtischen Abfallentsorgung bezüglich der Wahl der Aufstell- bzw. Standplätze sind zu beachten.
- (3) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Minderung der Abfallentsorgungsgebühr. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird es so bald wie möglich nachgeholt.

§ 15

Auskunftspflicht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 16

Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassenen Abfallbehältern, Abfallsäcken oder Sammelcontainern eingefüllt bzw. Abfälle, die im Rahmen einer Sonderentsorgung, zur Abfuhr bereitstehen oder als Sperrgut bereitgestellt oder übergeben worden sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt, dem Sammelcontainer oder sonstigen Sammelsystemen zugeführt oder übergeben werden.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 17

Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 18

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 19

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Als selbständige wirtschaftliche Einheit ist die Eigentumswohnung i.S.d. Wohnungseigentumsgesetzes nicht anzusehen.

§ 20

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Gewerbe- und Industrieabfälle in zugelassenen Abfallbehältern oder Abfallsäcken sammelt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3 a und 3 b Transport- und Umverpackungen der öffentlichen städtischen Abfallentsorgung zuführt.
3. entgegen § 5 Abs. 3 und Abs. 4 Gewerbe- und Industrieabfälle nicht nach Maßgabe dieser Satzung oder wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet bzw. für sie vorgesehene Verwertungs-/Entsorgungswege genutzt werden können, getrennt hält,
4. entgegen § 6 Abs. 2, 3 und 4 die städtischen Abfallentsorgungsanlagen und die im Auftrag der Stadt errichteten Verwertungssysteme in Form von Sperrgutabfuhr, Containersammlung und sonstige Sammelsysteme sowie Schadstoffsammelsysteme nicht benutzt oder Abfälle entgegen § 6 Abs. 6 nicht in der speziell dafür vorgesehenen Anlage entsorgen lässt,
5. entgegen § 6 Abs. 5 die auf seinem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle nicht

vollständig durch Eigenkompostierung verwertet,

- 5a. entgegen § 9 Abs. 4 (bzw. § 6 Abs. 3) Restabfall nicht in die von der Stadt bereitgestellten Abfallbehälter einfüllt,
 6. entgegen § 9 Abs. 5 andere als die in der Anlage III zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle in die Komposttonne einfüllt,
 7. entgegen § 9 Abs. 6 andere Abfälle als verwertbare Papiere und Kartonagen in die Papiertonne einfüllt,
 8. entgegen § 10 Abs. 1 Sammelsysteme mit Gegenständen befüllt, für die sie nach dieser Satzung nicht bestimmt sind,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 auf den Standplätzen der Sammelcontainer Wertstoffe, Transportbehältnisse oder Abfälle sonstiger Art ablagert,
 10. entgegen § 10 Abs. 4 Glas außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Sammelcontainer einwirft.
- (2) Vorstehende Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 9 Abs. 5 LAbfG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I Seite 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.08.1990 (BGBl. I Seite 1853) mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

§ 21

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Rietberg vom 30.12.1993 außer Kraft.

Anlage I (zu § 2 Nr. 3)

Restmüll

Zur Einsammlung und Beförderung sind nur Abfälle zugelassen, die auf der vom Kreis Gütersloh bestimmten Umladestation oder Entsorgungsanlage nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung des Kreises Gütersloh in ihrer jeweils gültigen Fassung entgegengenommen werden, insbesondere gehören hierzu die nachstehend genannten Abfallarten, soweit sie nicht gemäß § 5 zum Zwecke der Verwertung getrennt werden können:

1.1 Haus- und Sperrmüll

- 91101 Hausmüll
- 91401 Sperrmüll

1.2 Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle

- 91202 Küchen- und Kantinenabfälle (fest)
- 91206 Baustellenabfälle

1.3 Verschiedene feste Siedlungsabfälle

91501 Straßenkehricht
91606 Marktabfälle
91701 Garten- und Parkabfälle

Anlage II (zu § 2 Nr. 1)

Schadstoffhaltige Abfälle i. S. d. § 2 Nr. 1 sind insbesondere:

- Spachtelmasse, Farben, Lacke, Klebstoffe, Beizen
- Holzschutzmittel, Ölgemische
- Pestizide (Insektizide, Herbizide, Fungizide, etc.)
- Lösemittel, Lösemittelgemische (z.B. Nitroverdünner, Waschbenzin)
- Trockenbatterien
- Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen
- Spraydosen
- Säuren, Säuregemische
- Laugen, Laugengemische
- Fotochemikalien
- Chemikalienreste

Anlage III (zu § 2, Nr. 5)

Kompostierbare Abfälle im Sinne des § 2 Ziff. 5 sind insbesondere:

- alle pflanzlichen Gartenabfälle (z.B. Blumen und Blumenerde, Pflanzenreste, Laub, Gras-, Hecken-, Strauch- und Baumschnitt, Wurzeln, Holzreste und Sägemehl von unbehandeltem Holz, etc.)
- alle pflanzlichen Haus- und Küchenabfälle (z. B. saugfähiges Haushaltspapier, Papiertaschentücher, Kaffeesatz mit Filtertüte, Tee mit Teebeutel, Gemüseabfälle, zubereitete Essensreste, etc.)
- sonstige verrottbare Abfälle (z. B. Wolle, Federn, Haare, Eierschalen, etc.)

Die vorstehende Aufzählung gilt sinngemäß für Abfälle, die in gewerblichen Betrieben anfallen.

Artikel II

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW – neue Fassung) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 30.12.93

gez. Deittert
(Deittert)
Bürgermeister